Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig
Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 1.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Unhang.

Anlage ju Capitel II, Mr. 1.

Die Schlüter'ichen Bifitationsfragen. 1. An bie Baftoren.

1. Wie der Paftor heiße, von wannen er bürtig, wie alt er fei? 2. In welchen scholis et academiis er studirt und wie lange er

seine studia continuirt und von wem er ordinirt sei?

3. Un welchem orth er zuvor und wie lange er allhier in officio?

- 4. Db auch zu unfrer Kirchenlehre und Bekenntniffe in formula concordiae und Kirchenordnung begriffen, er sich bekenne und ver= damme die calvinische Lehr von der election, der Person des Herrn Chrifti, von den hochwürdigen Saframenten, et instituatur collatio cum pastore?
- 5. Was er für eine Bibel und Commentarien barüber habe und lese?

6. Bas er für explicationes locorum theologicorum neben ber Bibel lese?

7. Ob er auch des Sonnabends sich zu Hause verhalte, auf seine Predigten studire, dieselbe schreibe oder je jum wenigsten disponire und solche dispositiones vorlegen fonne?

8. Ob er auch alle Sonn= und Festtage die gewöhnlichen Evan=

gelien in ber Predigt erfläre?

9. Db er auch in den Fasten die Passion predige?

10. Db er auch den catechismum Lutheri mit Fleiß treibe und zu welcher Zeit?
11. Ob er auch alle Monat die Litanei singe?

12. Db er auch Conn= und Festabend gur Beichte leuten laffe? 13. Db er auch die Leute ad certam formam confitendi gewöhne

und jeden in Sonderheit höre und absolvire? 14. Ob er auch in der Beichte den Leuten ihre Sünde mit Ernst erinnere, Gottes Zorn wider dieselbe ihnen verkünde, zur wahren Buße sie ermahne und die Betrübten tröste?

15. Ob er auch ohne Unterschied zulasse und absolvire, die in öffentlichen Sünden, als Verachtung des göttlichen Wortes, in unversöhnlichen Haß und Neidt, Chebruch, Hurerei und dergleichen hals= itarrig leben?

16. Ob er auch die zulasse und absolvire, die nicht vom christ= lichen Glauben und unserm Erlöser Jesu Christo wissen?

17. Ob er auch alle Sonn= und Festtage zu rechter Zeit die

Predigt anftelle? und wieder endige?

18. Ob er andre für sich predigen laffe? und wen?

19. Was er für Eeremonien in der Kirche gebrauche, auch was er für Gesänge singen lasse, ob er auch bei den gewöhnlichen Kirchen= gesengen es bewenden lasse, oder selbst neue Gesenge mache oder die

andere gemacht in der Kirche singen lasse?

20. Ob er auch das gemeine Gebot zu thuen von der Kanzel vorneme vor allerhand leichtfertige Sachen, da einer etwas verloren, oder aus Haß und Neidt einer wider den andern zu bitten begehret, auch sonsten der Leute Aberglauben zu stärken, auf gewisse Zeiten sür was bitte, ob er die Predigt mit der verordneten formula precium auch beschließe?

21. Db er auch sacram coenam allein administrire ober burch

ben Rüfter ober andere ihm helfen laffe?

22. Ob er auch den Küster bisweilen für sich taufen lasse? 23. Wie lang die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen lassen?

24. Wie viel Gevattern gebeten werden?

25. Db die Beiber und Gevattern auch bezecht zur Taufe fommen,

auch der Paftor bisweilen wol bezecht die Tauf verrichte?

- 26. Ob er ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gebattern der Täuflinge, auch der copulirten Eheleut schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen?
- 27. Ob er auch dem Bogt das Register der unehelichen Kinder zustelle und derselbe darüber exequire? Exhibeatur specificatio a proxima visitatione huc usque?

28. Db er auch die Kinder in den Häusern ohne Noth taufe und wenn solches aus Noth geschehen, nöthige Erinnerungen dabei thue?

29. Db er auch die, so in der Noth bei der Hebamme getauft,

wieder taufe, und wie es mit demselben gehalten werde?

30. Ob er auch die Hebammen recht unterrichtet, wie sie tausen soll in der äußersten Noth? Item, ob die Hebamme beeidigt und von wehme? auch wie viel ihrer im Kirchspiel sein?

31. Db die Sechswöchnerinnen auch ihren Rirchgang halten zu

rechter Zeit?

32. Ob er auch die Leute in den Häusern copulire oder in Aldvent und Fasten?

33. Db auch, wenn die Copulation gehalten, die Leute bezecht

und voll zur Kirche kommen und Unlust darinnen anrichten?

34. Ob er auch alle Zeit die proclamationes ordentlicher Weise für der Copulation geschehen lasse?

35. Ob er auch fremde, die kein richtig Zeugnuß haben, copulire? 36. Ob er auch die Leut von der Beicht abweise aus eignen Affekten oder auch sich unterstehe die Leute in den Bann zu thun?

37. Was für ergerliche grobe Sünden in seiner Gemeinde am

meisten in Schwange geben?

38. Ob er auch mit Ernst dieselben publice und privatim strafe und Gottes Zorn dawider offenbare?

39. Ob er auch öffentliche Chebrecher, anrüchige Hurer, Zauberer, Segensprecher, Chrift(all)enbeseher, Gotteslästerer, Flucher und dersgleichen ärgerliche Personen unter seinen Zuhörern habe?

40. Db auch Cheleute fich getrennt, ober vertraute Personen fich

von einander geschieden?

41. Db auch unter seinen Zuhörern sich Calvinisten, Papisten, Wiedertäufer und andere Secten finden? und ob solche anderen ärger= nuß geben?

42. Db auch seindt, die viel Jahr nach einander sich vor der Predigt, und Brauch des hochwürdigen Sakraments enthalten und daß er dieselbe namhaft mache?

43. Wie der Bogt des Ortes sich zur Predigt und Brauch des

hochwürdigen Sakramentes halte?

44. Db auch unter der Predigt die Zuhörer im Kruge oder sonsten beim Branntwein sich finden lassen oder auf dem Kirchhofe sigen oder spaziren, sich daselbst zanken und hadern oder schwazen?

45. Db auch ungehorsame Rinder gefunden werden, die Eltern

schlagen, schmähen ober ungebürlich halten?

46. Db auch von seinen eignen Hausgenossen und Pfarrkindern er gebührlich respektiret werde oder habe, die sich ihm seindlich widerseten?

47. Db der Feiertag auch mit allerhandt Arbeit profaniret

werde und der Bogt wider die Profanation gebührlich eifere?

48. Db auch von Gräflichen Herren jüngestes publicirtes mandatum wegen ber Hochzeit, Kindertauf und Hausbier, Kirchgang und

andern Sachen gehalten werde?

- 49. Ób der Pfarrer sein Pfarrland richtig besitze oder von Jemand davon etwas entzogen werde? et cujus consensu? Quaeratur serio, cujus naturae solche Länderenen seien, ob sie agri proprii oder emphyteutiarii der Kirchen sein oder wie es damit gehalten werde?
- 50. Ob er auch selbst etwas davon versetzet, verpfendet oder vertauschet?
- 51. Ob er von den Kirchgeschworenen auch zu den Kirchensachen und Rechnungen gezogen und dieselbe richtig alle Jahr gesichlossen werde?

52. Db auch die Gebühr und Proven sowohl ihm, als dem

custodi richtig gefolget werden?

53. Db die Kirchengüter auch verrücket, beschweret, verringert und ablieniret werden?

54. Ob auch die Kirchen, das Pfarrgebäude, Kufters und Schul=

meifters Wohnung in guter Acht gehalten werden?

55. Ob die Kirchgeschworenen auch fromme, Gottsalige, aufrichtige Leut und dieselben sich auch fleißig zur Predigt und Gehör göttlichen Wortes und Brauch des hochwürdigen Sakraments halten? 56. Ob die Kirche auch einen Gotteskasten habe und der Küster

Sonn= und Festtage mit dem Klingbeutel die Almosen sammle?

57. Db die Almosen auch richtig distribuiret und der Pastor

dazu gezogen werde?

58. Ob der Küster und Schulmeister sein Amt auch thue, die Kirche auf= und zuschließe, dieselbe rein halte 2c. Ob auch die Nebenschule der gemeinen Schule hinderlich sei?

59. Ob die Jugend auch in ihrem Catechismo fleißig instituiret und von ihnen in der Kirche recitiret werde?

60. Db er auch mit bem Rufter und Schulmeifter in Ginig=

feit lebe?

61. Db auch der Küfter und Schulmeister sich zum Brauch des hochwürdigen Abendmahles fleißig halte neben ihren Hausgenoffen?

62. Db der Pastor auch fleißig mit Verfügung der Contracten und Testamenten verfahre und darüber sein Protocollum unsträslich halte? et exhibeatur protoc. ipsum.

63. Ob er auch Verschreibung mache über versette Hämme ber

Pfarrländereien?

64. Ob er auch visitationem domesticam halte?

65. Ob der Rüfter auch im Kruge zu Zeiten sich finden laffe?

66. Ob der Pfarrherr auch selbst in dem Kruge sich finden lasse und sonsten der letzte in den conviviis sei und mit dem Trunke sich überlade, auch mit den Bauern rause und schlage?

67. Ob der Pfarrherr in vestitu et habitu sich seines Standes

gemäß verhalte und exemplar gregis fei?

68. Und bann, was er fonften für gravamina habe?

2. Artifuln, barauf Rufter und Schulmeifter gu fragen.

1. Wie er heiße und von wannen er sei? wo er in seiner Jugend sei in die Schule gegangen und ob er auch latein könne?

2. Wie lange im Dienft er gewesen und wie alt er fei?

3. Was er seines Dienstes wegen zu erwarten?

4. Ob ihm seine Gebühr und Schulgeld richtig gefolget und bezahlet werde?

5. Db er auch mit Fleiß seines Dienstes abwarte und dem

Pfarrherrn gehorsam sei?

6. Ob er für den Pfarrherrn taufe, oder an Statt der Predigt lese?

7. Ob er auch den catechismum Lutheri mit Fleiß treibe et instituatur visitatio scholae et examen puerorum?

8. Db er auch die Kirche zu rechter Zeit auf= und zuschließe? 9. Db er auch den Taufftein rein halte und jeder Zeit mit

frischem Wasser versehe? 10. Ob er auch die Kirche wöchentlich und so oft es nöthig

ausfege?

11. Ob er auch täglich zu rechter Zeit zu Gebet leute? und wie oft? 12. Ob der Kirchhof auch rein gehalten werde, Pferd, Kuh oder

Schwein darauf gehen?

13. Ob er auch Oblaten und Wein zur Kirchen Nothdurft ansschaffe? und alle Zeit in Borrath habe?

14. Ob er auch im Kruge fich oftmals finden laffe?

15. Ob sein Weib und Kinder auch gottselig und ehrbar leben, fleißig zur Beicht, Predigt und Sakrament sich halten? wie viel Kinder er habe, die sein eigen sein?

16. Db er allein Schul halte oder auch Nebenschulen seien, die ihm Schaden thun? wie viel Kinder er in der Schule habe? quo methodo

utatur?

17. Was er für Sandthierung habe?

18. Was er für gravamina und Mangel habe? NB. Wo aber der Rufter und Schulmeister nicht conjungiret, sondern jeder absonderlich, alsdann wird auch billig mit ben Fragen Unterschied zu halten und der Rüster zwar auf alle vorhergehenden articulos unico decimo septino excepto, der oder die Schulmeistern nur auf ben 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 14., 15., 16., 17. und 18. examinirt.

3. Articuln, barauf ber Bogt, Rirchgeschworen und Gingepfarrte gu befragen.

1. Ob der Pfarrherr in der Lehre richtig, sich auch bisweilen anders bernehmen laffe? als die Kirchenordnung im Munde führet?

2. Db er auch alle Sonn= und Festabend zur Besper leuten laffe?

3. Db er auch Beicht in ber Kirche ober bem Sause fige, einen Jeden in Sonderheit verhöre und absolvire oder bisweilen auch zu= sammen absolvire?

4. Ob der Pfarrherr fich auch Sonnabends zu hause oder im

Kruge finden laffe?

- 5. Ob er auch zu rechter Zeit seine Predigten halte und aufhöre? 6. Ob er auch zu Zeiten den Kufter anstatt der Predigt vor sich
- 7. Db er auch nach der Kirchenordnung die üblichen ceremonia in der Rirche behalte? Db er den exoreismum gebrauche, den Segen mit dem Kreute ipreche?

8. Ob auch in der Kirche die gewöhnlichen deutschen Pfalmen

gefungen werden oder der Pfarrherr neue Gefenge laffe fingen?

9. Ob der Pfarrherr das hochwürdige Abendmahl allein admini= ftrire oder dazu den Rufter oder andere ziehe?

10. Db der Pfarrherr auch mit Ernft Gunde und Lafter ftrafe? 11. Db der Pfarrherr auch seine eignen Sachen auf die Rangel

bringe und seinen affectibus dabei indulgire?

12. Ob er auch den catechismum Lutheri mit fleiß treibe und zu welcher Zeit?
13. Ob er alle Sonntag die gewöhnlichen Evangelien in der

Predigt erfläre?

14. Ob er auch alle Monat die Litanei finge?

15. Ob der Pfarrherr auch öffentliche und halsstarrige Sünder absolvire und zum Tisch des Herrn gehe und bei der Taufe stehen laffe?

16. Bas für ergerliche Personen in dieser Gemeinde gefunden und was für ergerliche Sünde am meisten dieses Orts gespüret werde? 17. Db auch Leute, die sich der Predigt und Tisch des Herrn

viel Jahre haben enthalten?

18. Ob auch Ehebrecher, Hurer, Gottesläftrer, Segensprecher,

Wucherer, Judengenossen in dieser Gemeinde gefunden werden? 19. Ob auch Calvinisten, Papisten und Wiederteuser in dieser Gemeinde seien? und wie fich bieselben gegen unsern Gottesbienst anschieden? 20. Ob auch Cheleute und Verlobte sich getrennt und übel

vertragen?

21. Wie des Pfarrers Weib und Kinder fich zum Gottesdienfte

halten und leben?

22. Wie der Rufter und Schulmeifter auch ihre Sausgenoffen fich in ihrem Wandel erzeigen?

23. Db auch über von Gräfl. Herren lettes publicirtes Mandatum von Hochzeiten, Kindeltauf und Hausbier, Kirchgang und andere Sachen Item von fluchen, Schweren, ingleichen Mefferstechen gehalten werde? Db die Halseisen und Mefferpfähle angeordnet?

24. Db auch der Feiertag mit allerhand Arbeit profaniret werde,

und der Bogt über solche Profanation eisere?
25. Ob auch die Hurerei mit Ernst gestraset werde?
26. Ob auch der Pfarrherr den Küster für sich tausen lasse? 27. Wie viel Gevattern gebeten werden und ob die Gevattern selbst das christliche Werk verrichten?

28. Ob die Frauen auch bezecht zur Taufe kommen?

29. Db auch bei ber Copulation Unrichtigkeiten vorlaufen? nemlich ob die Sochzeitsgafte toll und voll, mit Trummel und pfeiffen, röhren und bergleichen ergerlichen Dingen gur Rirche fommen?

30. Ob er auch Leute copulire, die nicht von der Kanzel, wie

üblich, aufgeboten?

31. Db der Pfarrherr auch im Kruge fich oft finden laffe und der lette in conviviis sei?

32. Ob der Pfarrherr sich auch willig bei den Kranken und andern Amtssorgen — sachen — finden lasse?

33. Ob der Pfarrherr auch ergerliche Handtirung treibe?

34. Db die Almojen auch am Sonntage gesammelt werden unter der Predigt?

35. Ob der Pfarrherr und die Kirchgeschworenen der Armen

fich getreulich annehmen?

36. Db der Pfarrherr Mitaufficht auf die Schulen habe?

37. Db der Pfarrherr auch mit Verfassung der Testamenten richtig verfahre?

38. Ob die Kirchen, Pastoris, Küsters, Schulmeisters Gebäude

auch in guter Acht genommen werden?
39. Ob der Pfarrherr auch von seinem Pfarrland etwas ver= set, vertauschet oder verkauft?

40. Db auch von dem Kirchenland dergleichen geschehen? 41. Ob die Jurati ordentlich Register ihrer Ginnahm und Ausgabe halten und ein besonder Buch dazu haben und ihren gebürlichen Eid gethan haben?

42. Db fie den Bogt und ihren Pfarrherrn auch zu den Kirchen=

sachen und Rechnungen ziehen?

43. Db der Kirche das laudemium oder Weinkauf gegeben und zu der Kirchen Bestes angewendet werde? oder was eigentlich die Kirchen-ländereien für Natur und Eigenschaften haben?

44. Was fie sonsten für Beschwerung der Kirchen wegen beizu= wenden? NB. Wo solche articuli examiniret, ist bei jetiger Bisitation ver-mahnet und bemerket worden, jedoch accurate eine Besichtigung der Kirchen, Glockhürme, Kirchhöfe, Pfarr, Küster, Schulgebäude vorgenommen und wol nothwendig, daß solches bei allen zukünstigen visitationibus continuiret werde.*)



^{*)} Die mit Rleindruck gegebenen Gintragungen find die vom Confiftorialrath Bichtel beliebten Bufugen.

Anlage ju Capitel II, Ar. 2.

Mus Bb. 9, wo ber Bug ber Bifitationen bis bahin verzeichnet fteht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendaselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Bogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Bogtei Osternburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Juder (ecclesiast. Oldenb.) in der Bogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September burch Superintendent Stangen und

Soh. Rihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendaselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen,

Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

- 9. Anno 1609 im September, October, November durch Supersintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Bogtei Ovelgönne.
- 10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Masgister Belstein ibidem und in der Bogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Bogtei

Wardenburg.

- 12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —
- 13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.
- 14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.
- 15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher

in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in

Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Bismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Bismar und Chrift. v. Halle, Rath in den Bogteien Raftede, Neuenburg, Apen,

Oldenburg.

Die Bifitationsacten bes 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.